

Geschäftsordnung vom 17. November 1994

ART 1. TRAKTANDENLISTE

- 1.1. Die Einladung zu Versammlungen erlässt der Präsident des Vorstandes an alle im Register eingetragenen Mitglieder durch Zustellung einer Einladung mit Angabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes.
- 1.2. Die Traktandenliste soll alle Geschäfte verzeichnen, welche in die Zuständigkeit der Versammlung fallen und im Moment der Einberufung anhängig sind.
- 1.3. Spätestens sieben Tage vor der Sitzung muss die Einladung im Besitze der Mitglieder sein. Jedes Mitglied erhält spätestens sieben Tage vor der Sitzung Akteneinsicht

ART 2. LEITUNG DER VERSAMMLUNG

Die Versammlung wird eröffnet und geleitet vom Präsidenten des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung vom Gemeindeleiter oder einem anderen Vorstandsmitglied.

ART 3. BÜRO

Die Versammlung bestellt das Büro, bestehend aus dem Präsidenten, dem Gemeindeleiter, einem Protokollführer und mindestens einem Stimmzähler.

ART 4. VORSTAND

- 4.1. Der Vorstand bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm von der Versammlung übertragen wird, und erledigt die anderweitigen ihm übertragenen Geschäfte.
- 4.2. Die Mitglieder des Vorstandes sind in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen einer MV nicht stimmberechtigt.

ART 5. PROTOKOLL

Das Protokoll muss enthalten:

1. Die Bestellung des Büros
2. Die Anzahl der erschienen Mitglieder
3. Die Gegenstände der Verhandlung
4. Die gestellten Anträge und die Beschlüsse darüber mit Angabe der Stimmzahl. Die Begründung eines Antrages ist in Stichworten zusammengefasst zu protokollieren. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss ein zu Protokoll gegebener Protest aufgenommen werden.

ART 6. REIHENFOLGE DER GESCHÄFTE

Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste abgewickelt, wenn nicht die Versammlung eine Abänderung beschliesst.

ART 7. MINDESTZAHL TEILNEHMER

- 7.1. Zu Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zehn stimmberechtigten Mitgliedern, exklusiv Mitglieder Vorstand, erforderlich.
- 7.2. Bei Vorstandssitzungen sind mindestens 5 Vorstandsmitglieder notwendig.

ART 8. ABLAUF VON BERATUNGEN

Bei der Beratung eines Traktandums hat zuerst der für die Vorlage bestellte Referent oder der Antragsteller das Wort. Hierauf wird das Wort vom Vorsitzenden den Mitgliedern in der Reihenfolge erteilt, in der es verlangt worden ist.

ART 9. GEBUNDENE DEBATTE

Um eine Diskussion abzukürzen, kann die Versammlung Übergang zur gebundenen Debatte beschliessen, wonach ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen und nicht länger als fünf Minuten sprechen darf.

ART 10. FÜHRUNG DER DEBATTE

- 10.1. Alle Mitglieder des Vorstandes sollen in die Debatte nicht anders eingreifen, als die Handhabung der Ordnung, die Erläuterung von Fragen der Geschäftsordnung oder der Tagesordnung und die Wahrung des Anstandes es erfordern.
- 10.2. Der Versammlungsleiter ist berechtigt und verpflichtet, Redner, die abschweifen, zu weitläufig werden oder die zu ungebührlichen persönlichen Angriffen ausholen, zur Sache, zur Kürze und zur Ordnung zu mahnen und ihnen bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit das Wort zu entziehen.

ART 11. VERLESUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Die Verlesung von Schriftstücken, welche sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, muss jederzeit gestattet werden.

ART 12. ABSCHLUSS DER BERATUNG

- 12.1. Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen, nachher hat niemand mehr das Recht, das Wort zu begehren. Es kann aber auf Antrag der Versammlung auch sonst jederzeit Schluss der Debatte beschlossen werden.
- 12.2. Nach angenommenem Schluss der Debatte hat nur noch der Referent oder Antragsteller (Motionär) des in Beratung stehenden Traktandums das Wort, ebenso können noch kurze persönliche Bemerkungen zugelassen werden, um einen persönlichen Angriff zurückzuweisen oder ein Missverständnis zu berichtigen.

ART 13. AUFTEILUNG EINER VORLAGE

- 13.1. Zerfällt eine zur Beratung gestellte Vorlage in verschiedene Abschnitte, Artikel oder Punkte, so wird zuerst über den Sinn und die Zweckmässigkeit der Vorlage im allgemeinen beraten, wenn die Versammlung Eintreten auf die Vorlage beschliesst, erfolgt die artikelweise Beratung.
- 13.2. Auf Antrag kann aber die Versammlung beschliessen, eine solche Vorlage ungetrennt zu behandeln (globale Beratung)

ART 14. GEGENANTRÄGE

Zu einem in Beratung liegenden Gegenstand können Gegenanträge gestellt werden, ebenso können die Mitglieder zu den auf den Verhandlungsgegenstand bezüglichen selbständigen Hauptanträgen noch Abänderungs- und Unterabänderungsanträge einbringen, welche die bessere Fassung, Ergänzung oder Einschränkung eines Hauptantrages beziehungsweise eines Abänderungsantrages bezwecken.

ART 15. ORDNUNGSANTRÄGE

- 15.1. Während der Beratung eines Traktandums können jederzeit Ordnungsanträge eingebracht werden, nämlich:
 1. die Versammlung zu schliessen oder zu vertagen,
 2. zur Tagesordnung überzugehen,
 3. die Debatte zu schliessen,
 4. den Gegenstand auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verschieben,
 5. den Gegenstand an den Vorstand zur Vorbereitung zurückzuweisen,
 6. den Gegenstand an eine Kommission zur Prüfung zu überweisen.
- 15.2. Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird bis zur Erledigung desselben die Beratung über den Verhandlungsgegenstand unterbrochen, es kann nur ein Mitglied dafür, ein anderes dagegen sprechen.

ART 16. WORTLAUT DER ANTRÄGE

Vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand stellt der Präsident die vorliegenden Anträge zusammen, gibt sie in ihrem Wortlaut nochmals bekannt und bezeichnet deren Reihenfolge für die Abstimmung; bei Einwendungen dagegen entscheidet die Versammlung.

ART 17. ABSTIMMUNG ÜBER HAUPT- UND NEBENANTRÄGE

- 17.1. Vor der Abstimmung über selbständige Hauptanträge, die sich auf den Verhandlungsgegenstand selbst beziehen, sind zuerst die zu den einzelnen Hauptanträgen gehörenden Abänderungs- und

Unterabänderungsanträge, welche eine blosser Ergänzung, Einschränkung, Erweiterung oder bessere Fassung eines Hauptantrages bezwecken, zu erledigen.

- 17.2. Zu diesem Zweck ist zuerst in einer Eventualabstimmung über die zu einem Hauptantrag gehörenden Unterabänderungsanträge, dann über die bezüglichlichen Abänderungsanträge und erst am Schluss über den betreffenden Hauptantrag abzustimmen.
- 17.3. Das Resultat dieser Eventualabstimmungen erhält erst Gültigkeit, wenn der aus derselben hervorgegangene Hauptantrag in definitiver Abstimmung angenommen wird.

ART 18. ABSTIMMUNG ÜBER MEHRERE HAUPTANTRÄGE

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere selbständige Hauptanträge vor, so werden die bereinigten Hauptanträge alle nebeneinander ins Mehr gesetzt. Hat keiner die erforderliche Mehrheit erlangt, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, fallen gelassen werde; in gleicher Weise wird dann zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt, bis einer derselben das erforderliche Mehr erhält.

ART 19. ABSTIMMUNG, ABSOLUTES MEHR

- 19.1. Bei jeder Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, exklusiv Mitglieder Vorstand und Ausgeschlossene nach Art. 22, sofern die Statuten nicht eine grössere Mehrheit verlangen.
- 19.2. Die Stimmgebung bei Beschlüssen und Wahlen geschieht offen durch Handaufheben, wenn nicht drei Stimmberechtigte geheime Stimmabgabe verlangen.
- 19.3. Bei geheimer Abstimmung werden unbeschriebene und ungültige Stimmzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs von der Gesamtzahl der verteilten Stimmzettel nicht abgezogen.

ART 20. WAHL, ABSOLUTES MEHR

Wenn eine Wahl vorgenommen werden soll, und sich beim zweiten Wahlgang noch keine absolute Mehrheit ergibt, so ist im dritten Wahlgang derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen erlangt hat; erhalten zwei oder mehrere Personen gleichviel Stimmen, so entscheidet unter diesen das Los.

ART 21. STICHENTSCHIED

Ergibt sich bei einer Beschlussfassung Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

ART 22. ENTZUG DES STIMMRECHTS

Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten, bei denen es, sein Ehegatte oder eine mit ihm in gerader Linie verwandte Person als beteiligte Partei dem Verein gegenüber steht.

ART 23. AUSSCHLUSS VON DER DEBATTE

Wer trotz wiederholter Mahnung den Fortgang der Verhandlung durch Erregung von Lärm und Störung erheblich erschwert, kann auf Antrag des Präsidenten durch einfachen, ohne Debatte gefassten Beschluss von der Teilnahme an den Verhandlungen ausgeschlossen werden.

ART 24. SCHLUSS DER SITZUNG

Sind die Verhandlungen abgeschlossen oder ist die Geschäftsliste durch Ordnungsanträge erledigt, so erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

ART 25. ANWENDUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung findet sinngemäss auch auf die Sitzungen des Vorstandskollegiums und auf die Beratungen der vom Verein gestellten Kommissionen Anwendung.

Durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt
am 17. November 1994